

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
für den Masterstudiengang
Sozial- und Bevölkerungsgeographie/
Social and Population Geography**

Vom 31. Oktober 2012

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-76.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 33 Ziele des Studiums	4
§ 34 Studiengangstruktur.....	5
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs.....	5
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs.....	6
§ 37 Modul Masterarbeit	6
§ 38 In-Kraft-Treten	7

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang „Sozial- und Bevölkerungsgeographie/Social and Population Geography“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den an der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren des Faches Geographie sowie die unbefristet angestellten hauptamtlichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben des Faches Geographie.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Sozial- und Bevölkerungsgeographie/Social and Population Geography“ setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwer-

tigen in- oder ausländischen Abschluss mit einer Abschlussnote von mindestens 3,0 (befriedigend) voraus, in dem Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten im Fach Geographie nachzuweisen sind.

- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrem qualifizierenden Abschluss Module im Umfang von weniger als 30 ECTS-Punkten im Fach Geographie nachweisen, werden zum Studiengang mit der Auflage zugelassen, dass nach Wahl der oder des Betroffenen eines der beiden folgenden Module im Rahmen des Masterstudiums spätestens bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachzuweisen ist.
- Das Nachholmodul M9 Humangeographie (15 ECTS-Punkte) bestehend aus zwei Vorlesungen im Umfang von insgesamt 6 Semesterwochenstunden (Modulprüfung: mündliche Prüfung).
- oder
- Das Aufbaumodul B8 Fachmethodik II (15 ECTS-Punkte) des Bachelorstudiengangs „Geographie/Geography“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 33 Ziele des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Sozial- und Bevölkerungsgeographie/Social and Population Geography“ führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Ziele des Studiums sind der Erwerb und die Vertiefung fachspezifischer, geistes- und kulturwissenschaftlicher Kompetenzen, insbesondere die Fähigkeit,
- a) Methoden, Theorien und Konzepte der Geographie im Zusammenhang kultur- und sozialwissenschaftlicher Analysen zu verstehen und selbstständig anzuwenden;
 - b) unterschiedliche Quellen und Fachliteratur auszuwerten und zu interpretieren;
 - c) in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit raumbezogene gesellschaftliche Problemfelder kritisch zu analysieren, Problemlösungen zu entwickeln und in wissenschaftlichen Fachkreisen und vor einer breiteren Öffentlichkeit vermitteln und vertreten zu können.
- (2) Das Fachstudium wird ergänzt durch einen Erweiterungsbereich, der auch dazu genutzt werden soll, um übergreifende berufspraktische, didaktische oder fremdsprachliche Fähigkeiten zu erwerben und/oder zu vertiefen.
- (3) Die Ziele des Masterstudiengangs „Sozial- und Bevölkerungsgeographie/Social and Population Geography“ werden erreicht durch
- a) den Besuch der Lehrveranstaltungen des Studiengangs;

- b) durch das erfolgreiche Absolvieren der Modulprüfungen;
- c) den Ausbau von Schlüsselqualifikationen des wissenschaftlichen Arbeitens (Theorie- und Methodenkompetenz, Kenntnisse in Geographischen Informationssystemen (GIS) und Fernerkundung, Präsentations- und Moderationstechniken);
- d) selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen unter fachwissenschaftlicher Anleitung und Betreuung;
- e) die Abfassung einer Masterarbeit;
- f) ergänzendes Selbststudium.

§ 34 Studiengangstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in „Sozial- und Bevölkerungsgeographie/Social and Population Geography“ sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen 60 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

- (1) Der Kernbereich besteht aus 7 Modulen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 6 Semesterwochenstunden (SWS) enthalten.
 - a) Modulgruppe I „Fachwissenschaftliche Vertiefungsmodule“ (25 ECTS-Punkte):
 - Modul M1: Sozial- und Bevölkerungsgeographie: Theorien und Konzepte (Pflichtmodul, 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung);
 - Modul M2: Humangeographische Fachmethodik (Pflichtmodul, 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat);
 - Modul M3: Regionale Geographie: Gesellschaft und Kultur (Pflichtmodul, 10 ECTS-Punkte, Moduleilprüfungen: Referat und schriftliche Hausarbeit (Exkursionsbericht). Die Dauer der Exkursion beträgt 8 Tage.
 - b) ¹Modulgruppe II „Praxisorientierte Vertiefungsmodule“ (35 ECTS-Punkte): Die Module M4 „Raum, Gesellschaft, Kultur“ und M7 „Berufspraxis“ sind verpflichtend zu absolvieren. ²Von den Modulen M5 „Sozial- und Bevölkerungsgeographie: Anwendungsfelder“ und M6 „Geoinformatik und Fernerkundung: Vertiefung“ ist eines nach Wahl der oder des Studierenden zu belegen.
 - Modul M4: Raum, Gesellschaft, Kultur (Pflichtmodul, 15 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (Forschungsabschlussbericht), die Modulprüfung wird nicht benotet);

- Modul M5: Sozial- und Bevölkerungsgeographie: Anwendungsfelder (Wahlpflichtmodul, 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung);
- Modul M6: Geoinformatik und Fernerkundung: Vertiefung (Wahlpflichtmodul, 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio);
- Modul M7: Berufspraxis (Pflichtmodul, 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (Praktikumsbericht), die Modulprüfung wird nicht benotet).

- (2) ¹Im Modul M7 „Berufspraxis“ ist ein achtwöchiges Praktikum zu absolvieren. ²Es kann an maximal zwei unterschiedlichen Praktikumsstellen absolviert werden. ³Die Praktikumsstelle muss einen Bezug zur Sozial- und Bevölkerungsgeographie aufweisen; wissenschaftliche Einrichtungen sind eingeschlossen. ⁴Zu nennen sind beispielsweise Forschungsinstitute (Bundesamt für Migration bzw. für Bauwesen und Raumordnung, Institut für Länderkunde), Behörden der Raumordnung und Ort- und Landesplanung, das Quartiersmanagement, Stadt- und Regionalmarketing, Kulturwirtschaft, Städtebau- und Architekturbüros. ⁵Für jedes Praktikum ist ein Bericht anzufertigen.

§ 36 Module des Erweiterungsbereichs

- (1) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module aus einem anderen Fach im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkte nach freier Wahl der bzw. des Studierenden zu absolvieren. ²Durch die freie Kombination der Modulformate des gewählten Fachs kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.
- (2) Für die gewählten Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

§ 37 Modul Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.
- (2) ¹Begleitend zur Masterarbeit ist der Besuch eines Examenasseminars im Umfang von 2 SWS verpflichtend, in dem die Arbeit einmal während ihrer Anfertigung vorzustellen ist. ²Modulteilprüfung: Referat (unbenotet).
- (3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn der erfolgreiche Abschluss der Modulgruppe I „Fachwissenschaftliche Vertiefungsmodule“, mindestens 15 ECTS-Punkte im Erweiterungsbereich sowie gegebenenfalls gestellte Auflagen gemäß § 32 Abs. 2 nachgewiesen sind. ²Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am

Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren.
³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.

- (4) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 3 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (5) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (6) Kommen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede mindestens „ausreichend“ ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. Juli 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Oktober 2012.

Bamberg, 31. Oktober 2012

gez.

Prof. Dr. phil. S. Kempgen
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 31. Oktober 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Oktober 2012.